

Familienzulagen = höhere Kinderzulagen

(wy/el) Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes (FamZG) ab 1. Januar 2009 wurden die Kinderzulagen für Kinder bis 16-jährig auf mindestens 200 Franken und die Ausbildungszulagen bis maximal 25-jährig auf mindestens 250 Franken pro Monat festgesetzt. Den Kantonen wurde es überlassen, Familienzulagen auch an Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige einzuführen. Für Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind, gilt eine Sonderregelung.

Höhere Ansätze im Kanton Bern

Der Kanton Bern hat beschlossen, die Zulagen um 15 % höher anzusetzen. Die Kinderzulage beträgt seither 230 Franken und die Ausbildungszulage 290 Franken pro Monat.

Teilzulagen werden keine mehr ausgerichtet. Ab einem Erwerbseinkommen von 570 Franken pro Monat beziehungsweise 6'840 Franken pro Jahr besteht ein Anspruch auf die volle Zulage.

Pro Kind eine Zulage

Der Kanton Bern richtet neu auch Familienzulagen an Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige aus. Die Zulagen für Nichterwerbstätige werden über Steuergelder finanziert: Bei Angestellten über Lohnprozente des Arbeitgebers; bei Selbständigerwerbenden über deren Unternehmen.

Familienzulagen werden für Kinder im Ausland nur ausgerichtet, wenn die Schweiz aufgrund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist (beispielsweise EU- und EFTA-Länder).

Regelung für Bezugsrecht

Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulage, richtet sich der Anspruch nach folgender Rangordnung:

1. Erwerb
2. Sorgerecht
3. Aufenthalt
4. höheres Einkommen



Bild: zvg

Zulagen für Nichterwerbstätige

Die Voraussetzungen zum Bezug der Zulage bei Nichterwerbstätigen sind eingeschränkt:

- Kein anderweitiger Anspruch aus Erwerbstätigkeit
- Das steuerbare Einkommen muss eruiert sein und darf den Betrag von zurzeit 41'040 Franken nicht überschreiten.

Anmeldung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellen den Antrag über ihren Arbeitgeber. Die Selbständigerwerbenden melden sich bei der Familienausgleichskasse an, welcher sie sich angeschlossen haben.

Nichterwerbstätige stellen den Antrag bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons beziehungsweise bei deren AHV-Zweigstelle auf der Einwohnergemeinde.

Erste Erfahrungen

Die neuen gesetzlichen Änderungen haben in Zollikofen bis heute zu zahl-

reichen Neuanmeldungen und Mutationen geführt, welche insbesondere auf die neue Regelung in der Anspruchskonkurrenz zurückzuführen war. Kinderzulagengesuche von Nichterwerbstätigen hingegen gingen bisher nur wenige ein.

Auskünfte

Erste Anlaufstelle in Zollikofen für weitere Auskünfte ist die AHV-Zweigstelle an der Wahlackerstrasse 25.

Kontakt: Edgar Lindauer, 031 910 91 45, edgar.lindauer@zollikofen.ch oder Doris Setz, 031 910 91 48, doris.setz@zollikofen.ch

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Zollikofen
Verantwortung: Präsidialabteilung
Redaktion: Bernhard Demmler (bd)
Mitarbeit: Stefan Funk (sf), Edgar Lindauer (el), Marlène Wyss (wy), Andreas Werren (aw), Patricia Zangger (pz), Mirjam Veglio (mv), Milena Kovatsch (mk), Hansruedi Egli (he) und Andrea Flück (af).